

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Hermann Otto Solms, Jens Ackermann, Dr. Karl Addicks, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP  
– Drucksache 16/12340 –**

### **Rentenbesteuerung**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Mit Beginn des Jahres 2005 wurde bzw. wird die Besteuerung von Renten schrittweise auf die nachgelagerte Besteuerung umgestellt. In der Rentenbeitragsphase werden die Zahlungen nach und nach von der Steuer freigestellt. Im Gegenzug ist je nach Renteneintritt ein immer größerer Teil der Sozialversicherungsrente zu versteuern. Die Zahl der Rentner, die eine Steuererklärung abgeben müssen, steigt aus diesem Grund kontinuierlich an.

Die Stellen, die Renten oder vergleichbare Leistungen auszahlen, melden Zahlungen an die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen. Über diesen Weg wird die Finanzverwaltung darüber informiert, wer in welcher Höhe Leistungen erhält.

1. Wie viele Bürger beziehen im Jahr 2009 Renten oder andere vergleichbare Leistungen, die der Alterssicherung dienen?
2. Wie viele Bürger beziehen solche Leistungen von verschiedenen Trägern?

Die umfassendste Datenquelle hinsichtlich der Einkommen aus Alterssicherungsleistungen in Deutschland liefert die Studie „Alterssicherung in Deutschland (ASID)“, deren Ergebnisse auch Bestandteil des Alterssicherungsberichts der Bundesregierung sind. Derzeit datieren die jüngsten Angaben aus dem Jahr 2007. Danach beziehen von den rund 16 Millionen der 65-Jährigen und Älteren in Deutschland über 96 Prozent, also rund 15,5 Millionen Personen eine eigene und/oder abgeleitete Leistung aus einem Alterssicherungssystem. Dazu gehören neben der Gesetzlichen Rentenversicherung (GRV), die Alterssicherung der Landwirte (AdL), die Zusatzversorgung für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes (ZÖD), die betriebliche Altersversorgung in der Privatwirtschaft (BAV), die Versorgung der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter sowie Berufssoldatinnen und -soldaten (BV) und die berufsständischen Versorgungssysteme für verkammerte freie Berufe (BSV).

Dabei beziehen 44 Prozent aller 65-Jährigen und Älteren in Deutschland als Alterssicherungsleistung ausschließlich eine eigene GRV-Rente, 14 Prozent erhalten daneben noch zusätzlich eine Hinterbliebenenrente aus diesem System. Rund vier Prozent verfügen ausschließlich über Leistungen aus BV, AdL oder BSV und weitere vier Prozent beziehen überhaupt keine Leistung aus einem Alterssicherungssystem. Gut ein Drittel der Senioreninnen und Senioren, also rund 5,5 Millionen Personen verfügen über Einkommen aus verschiedenen Systemen. Auf die Kumulationsform, die aus einer eigenen GRV-Rente kombiniert mit einer BAV besteht, entfallen zwölf Prozent und für sieben Prozent der Personen ab 65 Jahren stellt die eigene GRV-Rente ergänzt um eine Rente aus der ZÖD die Alterssicherung dar. Weitere Kombinationen spielen quantitativ jeweils nur eine untergeordnete Rolle.

Ausführliche Tabellen und Erläuterungen hierzu können auch den Veröffentlichungen zur ASID 2007 oder dem Teil B des Alterssicherungsberichtes 2008 entnommen werden.

3. Wie viele Rentner sind verwitwet und bei wie vielen Rentnerehepaaren beziehen beide Renten?

Nach den Daten der ASID 2007 sind rund 4,6 Millionen Rentnerinnen und Rentner in der GRV ab 65 Jahren in Deutschland verwitwet (0,8 Millionen Männer und 3,8 Millionen Frauen). Bei rund 3,6 Millionen Rentnerehepaaren beziehen beide Ehepartner eine GRV-Rente.

4. Kann die Bundesregierung Angaben darüber machen, wie viele Rentner zusätzlich zu ihrer Rente von der Deutschen Rentenversicherung Zuschüsse zur Krankenversicherung erhalten?

Zum Stichtag 1. Juli 2008 wurde an ca. 1,56 Millionen freiwillig bzw. privat versicherte Rentnerinnen und Rentner von der Deutschen Rentenversicherung ein Zuschuss zur Krankenversicherung gezahlt.

5. Kann die Bundesregierung Angaben darüber machen, wie viele Rentner Anspruch auf Kinderfreibeträge haben?

Die Anzahl wird auf rund 50 000 geschätzt. Einbezogen sind Steuerpflichtige mit Kinderfreibetrag bei Erfüllung folgender Bedingung:

- im Grundtabellenfall ist der Steuerpflichtige wenigstens 65 Jahre alt;
- im Splittingfall ist der Haupteinkünftebezieher wenigstens 65 Jahre alt.

6. Wie viele Rentner haben als Bewohner von Alten- und Pflegeheimen Anspruch auf den Freibetrag nach § 33a Absatz 3 Satz 2 EStG?

Es liegen keine getrennten Angaben für Rentner vor. Die nachfolgende Auswertung unterscheidet deshalb nur die Steuerpflichtigen nach dem Alter bis 65 Jahre und 65 Jahre oder älter. Dabei ist zu beachten, dass die Daten für den § 33a Absatz 3 EStG nur insgesamt vorliegen, Angaben zum Satz 2 werden nicht getrennt nachgewiesen.

<b>Jährliche Einkommensteuerstatistik Steuerpflichtige 2004 *) nach dem Alter</b>				
	Steuerpflichtige unter 65 Jahre		Steuerpflichtige 65 Jahre oder älter	
	Anzahl	Summe in 1000 €	Anzahl	Summe in 1000 €
Haushaltshilfe, Hausgehilfin, Heimunterbringung (§ 33a Abs. 3 EStG)	114.076	85.889	228.133	158.806

\*) Vorläufiges Ergebnis. Alle bis zum 30.09.2007 veranlagten Steuerpflichtigen.

7. Wie viele Rentner haben Anspruch auf den Pflege-Pauschbetrag nach § 33b Absatz 6 EStG bei Pflege in der Wohnung?

Es liegen keine getrennten Angaben für Rentner vor. Die nachfolgende Auswertung unterscheidet deshalb nur die Steuerpflichtigen nach dem Alter bis 65 Jahre und 65 Jahre oder älter.

<b>Jährliche Einkommensteuerstatistik Steuerpflichtige 2004 *) nach dem Alter</b>				
	Steuerpflichtige unter 65 Jahre		Steuerpflichtige 65 Jahre oder älter	
	Anzahl	Summe in 1000 €	Anzahl	Summe in 1000 €
Ausgabefeld Pflegepauschbetrag (§ 33b Abs. 6 EStG)	188.384	171.296	41.057	36.509

\*) Vorläufiges Ergebnis. Alle bis zum 30.09.2007 veranlagten Steuerpflichtigen.

8. Wie viele Rentner haben Anspruch auf den Behinderten-Pauschbetrag nach § 33b Absatz 3 EStG, gestaffelt nach dem Grad der Behinderung?

Es liegen keine getrennten Angaben für Rentner vor. Die nachfolgende Auswertung unterscheidet deshalb nur die Steuerpflichtigen nach dem Alter bis 65 Jahre und 65 Jahre oder älter. Zusätzlich ist anzumerken, dass der Grad der Behinderung in der Statistik nicht nachgewiesen wird. Deshalb wurden zusätzlich die Steuerpflichtigen mit einem Behindertenpauschbetrag nach § 33b Absatz 3 EStG auch noch nach Höhe des Pauschbetrags ausgewertet.

<b>Jährliche Einkommensteuerstatistik Steuerpflichtige 2004 *) nach dem Alter</b>				
	Steuerpflichtige unter 65 Jahre		Steuerpflichtige 65 Jahre oder älter	
	Anzahl	Summe in 1000 €	Anzahl	Summe in 1000 €
Pauschbetrag für Körperbehinderte (§ 33b Abs. 3 EStG)	2.313.741	1.744.683	888.362	939.968

\*) Vorläufiges Ergebnis. Alle bis zum 30.09.2007 veranlagten Steuerpflichtigen.

**Jährliche Einkommensteuerstatistik**  
Steuerpflichtige 2004 \*) nach dem Alter

Pauschbetrag für Körperbehinderte (§ 33b Abs. 3 EStG) nach Höhe des Betrages	Steuerpflichtige unter 65 Jahre	Steuerpflichtige 65 Jahre oder älter
310	492.583	82.758
430	279.875	65.933
570	609.473	177.126
620	15.487	3.613
720	242.509	102.337
740	16.794	4.940
860	5.695	2.028
880	26.513	8.840
890	126.196	74.711
1.000	17.131	7.130
1.030	10.676	4.625
1.060	137.939	77.210
1.140	19.976	9.923
1.150	6.889	3.958
1.200	5.424	2.965
1.230	39.968	35.053
1.290	14.938	9.782
1.320	3.628	2.500
1.370	4.698	2.661
1.420	121.572	92.743
1.440	3.378	2.918
1.460	7.477	6.601
1.490	3.067	2.313
1.540	1.614	1.196
1.610	3.214	3.861
1.630	6.570	5.859
1.660	1.139	1.039
1.730	4.345	3.048
1.780	3.727	5.131
1.800	2.349	2.604
1.850	2.729	2.674
1.950	2.440	4.308
1.990	5.668	6.727
2.120	1.431	2.728
2.140	2.559	4.302
2.290	498	1.272
2.310	1.430	3.198
2.460	143	316
2.480	1.609	3.143
2.650	664	1.501
2.840	4.145	2.359
3.700	49.020	41.542
4.010	1.093	837
4.130	705	737
4.270	1.656	1.928
4.420	735	1.323
4.590	428	1.003
4.760	468	992
4.930	172	493
5.120	596	1.182
7.400	708	391
Insgesamt	2.313.741	888.362

\*) Vorläufiges Ergebnis. Alle bis zum 30.09.2007 veranlagten Steuerpflichtigen.

9. Hat die Bundesregierung Angaben darüber, wie viele Bürger, die ausschließlich Rente beziehen, in den Jahren 2005 bis 2008 steuerpflichtig waren?
10. Wie viele dieser Personen waren steuerlich erfasst?
11. Wie viele Rentner waren aufgrund von Einkünften, die nicht Renteneinkünfte sind, in den Jahren 2005 bis 2008 steuerpflichtig?
12. Hat die Bundesregierung Angaben darüber, wie viele Personen infolge der Umstellung auf die nachgelagerte Besteuerung in den Jahren 2009 bis 2012 steuerpflichtig werden?
13. Kann die Bundesregierung einschätzen, wie viele Personen, die bisher steuerlich nicht erfasst waren, infolge der Rentenbezugsmitteilungen steuerlich erfasst werden müssen?

Zu den Veranlagungszeiträumen ab 2005 sind noch keine steuerstatistischen Ergebnisse und auch keine aktuellen Schätzungen verfügbar. Angaben sind daher nur auf der Grundlage von Schätzungen, die seinerzeit im Zusammenhang mit dem Gesetzgebungsverfahren zum Alterseinkünftegesetz durchgeführt wurden, möglich. Erste Ergebnisse des Veranlagungszeitraumes 2005 dürften frühestens Ende des Jahres vorliegen.

Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung sind seit jeher steuerpflichtig. Denn der Besteuerung im Inland unterliegen grundsätzlich alle inländischen und ausländischen Einkünfte des Steuerpflichtigen. Insofern sind auch alle Rentner, die im Inland ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig. Renten unterlagen vor Inkrafttreten des Alterseinkünftegesetzes (AltEinkG) zwar nur mit einem niedrigen Ertragsanteil der Einkommensteuer. Auch nach dem AltEinkG hat die große Mehrheit der Rentnerinnen und Rentner, die heute eine Rente beziehen und daneben keine wesentlichen anderen steuerpflichtigen Einkünfte haben, keine Steuern zu zahlen. So liegt der steuerunbelastete Rentenbezug bei Personen, die 2009 in Rente gegangen sind, bei 17 300 Euro pro Person und Jahr (Besteuerungsanteil hier: 58 Prozent). Das heißt, die Rente ist in diesen Fällen faktisch steuerfrei. Bei Verheirateten verdoppeln sich die Beträge sogar. Ob und inwieweit es zu einer Steuerbelastung kommt, hängt also vom Einzelfall ab.

Seit der Neuregelung der Besteuerung der Alterseinkünfte ab 1. Januar 2005 dürfte etwa ein Viertel der Rentnerhaushalte steuerbelastet sein. Das sind rund 3,3 Millionen steuerpflichtige Rentnerhaushalte mit teilweise erheblichen zusätzlichen Einkünften (Werkspensionen, Betriebsrenten, Vermietung und Verpachtung, Kapitalvermögen oder Einkünfte des Ehepartners). Außerdem gibt es Fallgestaltungen, in denen der mit dem Rentenbezieher zusammen veranlagte Ehegatte über relevante Einkünfte verfügt und die Eheleute aus diesem Grund zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet sind. Vor Inkrafttreten des AltEinkG waren etwa zwei Millionen Rentnerhaushalte steuerbelastet. Informationen dazu, wie viele Rentner insgesamt keine Steuererklärung abgegeben haben, liegen der Bundesregierung allerdings nicht vor. Derzeit sind den Finanzämtern regelmäßig nur diejenigen Rentner bekannt, die – z. T. wegen ihrer höheren Einkünfte oder Vermögenswerte – eine Steuererklärung abgegeben haben. Zwar sind die Fälle erfasst, die aufgrund von amtlichen Kontrollmitteilungen bekannt geworden sind. Eine darüber hinausgehende Kontrolle/Prüfung von Amts wegen erfolgte bisher nicht. Nach ersten überschlägigen Schätzungen sind aktuell etwa 25 Prozent der Rentner steuerlich erfasst, bis zu 75 Prozent der Rentner sind steuerlich bisher nicht erfasst.

Nach § 22a Absatz 1 Satz 1 EStG haben die Mitteilungspflichtigen (u. a. die Träger der GRV, die Pensionsfonds und -kassen, die Versicherungsunternehmen)

bis zum 1. März des Jahres, das auf das Jahr folgt, in dem eine Leibrente oder eine andere Altersleistung einem Leistungsempfänger zugeflossen ist, der zentralen Stelle eine Rentenbezugsmitteilung zu übermitteln. Diese Datenübermittlungspflicht besteht grundsätzlich bereits seit dem Veranlagungszeitraum 2005. Aus der Rentenbezugsmitteilung resultiert jedoch keine automatische Steuerpflicht der Rentner. Ob der Rentner gesetzlich verpflichtet ist, eine Einkommensteuererklärung abzugeben, richtet sich vielmehr – wie vorher schon – nach § 25 Absatz 3 EStG in Verbindung mit § 56 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (EStDV). Danach sind Steuererklärungen von Rentnern im Regelfall dann abzugeben, wenn der Gesamtbetrag der Einkünfte 15 668 Euro bei gemeinsamer Veranlagung oder 7 834 Euro bei Einzelveranlagung (ab 1. Januar 2010: 16 008 Euro bzw. 8 004 Euro) überschreitet.

14. Hat die Bundesregierung Einschätzungen darüber, wie sich das Steueraufkommen in den Jahren 2009 bis 2012 infolge der Umstellung auf die nachgelagerte Besteuerung entwickeln wird?

Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum AltEinkG waren die Steuermindereinnahmen in den Kassenjahren 2005 bis 2010 von gut einer Mrd. Euro bis auf fünf Mrd. Euro ansteigend beziffert worden (vgl. Tableau). Die finanziellen Auswirkungen berücksichtigen u. a. die Mindereinnahmen aus der zunehmenden steuerlichen Berücksichtigung der Rentenversicherungsbeiträge sowie die – weitaus geringeren – Mehreinnahmen aus dem Stufenplan zur Besteuerung von Leibrenten.

<b>Finanzielle Auswirkungen des Gesetzes zur Neuordnung der einkommensteuerrechtlichen Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen (Alterseinkünftegesetz) vom 5. Juli 2004</b>									
(Steuermehr- / -mindereinnahmen (-) in Mio. €)									
Ifd. Nr.	Maßnahme	Steuer- art / Gebiets- körper- schaft	Volle Jahres- wirkung <sup>1</sup>	Kassenjahr					
				2005	2006	2007	2008	2009	2010
	Finanzielle Auswirkungen des Gesetzes zur Neuordnung der einkommensteuerrechtlichen Behandlung von Altersvorsorge- aufwendungen und Alters- bezügen	Insg.	- 655	- 1.040	- 1.340	- 2.550	- 3.780	- 4.800	- 5.795
		Bund	- 299	- 473	- 607	- 1.160	- 1.723	- 2.182	- 2.637
		Länder	- 264	- 418	- 542	- 1.030	- 1.523	- 1.937	- 2.337
		Gem.	- 92	- 149	- 191	- 360	- 534	- 681	- 821
<b>Anmerkungen</b>									
1) Wirkung für einen vollen (Veranlagungs-) Zeitraum von 12 Monaten									

15. Hat die Bundesregierung Einschätzungen darüber, in wie vielen Fällen des Rentenbezugs in den Jahren 2005 bis 2008 erstmalig eine Veranlagung vorgenommen werden dürfte?

Hierzu liegen keine Informationen vor.

16. Falls ja, wie hoch wird das Steueraufkommen aus diesen Veranlagungen sein?

Ich verweise auf meine Antwort zu Frage 15.

17. Sieht die Bundesregierung eine Möglichkeit, für Bezieher von Renten und Versorgungsbezügen, die keine Nebeneinkünfte haben, ein vereinfachtes Steuererklärungs- und Veranlagungsverfahren einzuführen?

Generell ist es ein besonderes Anliegen der Bundesregierung, vor allem das Besteuerungsverfahren einfach und handhabbar auszugestalten. Dies gilt selbstverständlich auch im Hinblick auf die Bezieher von Alterseinkünften. Es bleibt jedoch nochmals festzuhalten, dass derzeit der überwiegende Teil der Rentnerhaushalte nicht steuerbelastet ist und eine Einkommensteuererklärung nicht abzugeben hat. Somit stellt sich die Frage der evtl. Verfahrensvereinfachung für diese Gruppe aktuell noch nicht. Ähnliches gilt im Hinblick auf Bezieher von Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit in Form von Ruhegeldern etc.: Die entsprechenden Einnahmen unterliegen dem Lohnsteuerabzug; eine Veranlagung ist hier grundsätzlich entbehrlich. Für steuerbelastete Rentnerinnen und Rentner und Pensionärinnen und Pensionäre dürfte außerdem die Abgeltungssteuer in vielen Fällen zu einer erheblichen Vereinfachung beitragen.

Im Übrigen ist die Vereinfachung des Steuerrechts und insbesondere des Besteuerungsverfahrens eine Daueraufgabe für den Gesetzgeber. Vor diesem Hintergrund prüft die Bundesregierung weitergehenden Vereinfachungsbedarf und ggf. Optimierungsmöglichkeiten im Bereich der Besteuerung von Rentnerinnen und Rentnern. Dazu gehören auch die Ausweitung des Angebots und die benutzerfreundliche Ausgestaltung der elektronischen Steuererklärung (ELSTER).

